



Immissionsschutzrechtliche Beratung - Anja Lietz
Wasserweg 6
06114 Halle (Saale)

www.ib-lietz.de

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß §§ 4, 10 BImSchG

zum Vorhaben

**Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage
mit 80.000 Tierplätzen für Broiler-Elterntiere**

**am Standort Möckern OT Ziepel / Landhaus Zeddenick
Landkreis Jerichower Land**

Träger des Vorhabens: **Geflügelhof Möckern – ZNL der Lohmann & Co. AG**
Pabsdorfer Weg 9
39291 Möckern

Anlage: **Legehennenanlage Ziepel (Broiler-Elterntiere)**

Standort: Gemarkung Zeddenick-Ziepel
Flur 1
Flurstück 45, 46/1

INHALTSVERZEICHNIS

1.3.1 Veranlassung	3
1.3.2 Beschreibung der Anlage	4
1.3.3 Standort der Anlage.....	6
1.3.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Tierplatzkapazität der Legehennenanlage Ziepel	4
---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes	6
---	---

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Übersichtslageplan (Fließbild 1 aus Antragsunterlagen Kap. 2.3.1)	
---	--

1.3.1 Veranlassung

Der Geflügelhof Möckern – ZNL der Lohmann & Co. AG, mit Unternehmenssitz in Möckern, Landkreis Jerichower Land, plant die Errichtung und den Betrieb einer gewerblich zu betreibenden Geflügelhaltungsanlage mit 80.000 Legehennenplätzen für Broiler-Elterntiere in der Gemarkung Zeddenick-Ziepel.

Standort des Vorhabens

- Gemeinde: Stadt Möckern
- Gemarkung: Zeddenick-Ziepel
- Flur: 1
- Flurstücke: 45, 46/1

Bei der geplanten Anlage soll eine Tierplatzkapazität von

- **80.000 Hennenplätze inkl. 10 % Hähne (Broiler-Elterntiere) (589,6 GV)**

neu geschaffen werden.

Broiler-Elterntiere sind im Sinne des Anhanges zur 4. BImSchV Legehennen. Das Vorhaben erfordert auf Grund der Überschreitung des Größenwertes nach Nr. 7.1.1.1 und den Buchstaben G und E des Anhanges zur 4. BImSchV als *Anlage zum Halten von Legehennen mit mehr als 40.000 Legehennenplätzen* ein **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG** (Neugenehmigung) in Verbindung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

„Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Hennen mit 60.000 oder mehr Plätzen“ ist nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung zwingend vorgeschrieben.

Die Errichtung der Geflügelfarm Ziepel ist mit einem Eingriff i.S. § 14 BNatSchG verbunden. Es bedarf daher einer Genehmigung nach § 18 NatSchG LSA.

Gemäß der bündelnden Wirkung von § 13 BImSchG ist die **Baugenehmigung** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG einzuholen. Die Bauvorlagen sind daher Teil des BImSchG- Antrages und diesen Antragsunterlagen als Kapitel 15 beigelegt.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Geflügelanlage Ziepel wurde im Rahmen eines B-Planverfahrens ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt und genehmigt. Unter Kapitel 1.4.6 sind als Auszüge aus dem genehmigten B-Plan die Planzeichnung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan außerdem ist ein Auszug aus dem Amtsblatt vom 30.09.2019 mit dem Veröffentlichungstext beigefügt.

1.3.2 Beschreibung der Anlage

Der Geflügelhof Möckern plant die Errichtung von vier baugleichen Ställen mit jeweils 20.000 Tierplätzen. Die Tierplätze setzen sich aus 90 % Legehennen und 10 % Hähnen zusammen. Die Innenfläche der Stallgebäude wird bei 2.872 m² liegen, woraus eine Besatzdichte von ca. 7 Tieren je m² resultiert. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die vorhandene und geplante Tierplatzkapazität am Standort der Broiler-Elterntieranlage.

Tabelle 1: Tierplatzkapazität der Legehennenanlage Ziepel

BE-Nr.	Plan-Zustand			
	Tierart	Tierplätze	GV/TP	GV gesamt
10.01	Broiler-Elterntiere			
	Hennen	18.000	0,0072	129,6
	Hähne	2.000	0,0089	17,8
10.02	Broiler-Elterntiere			
	Hennen	18.000	0,0072	129,6
	Hähne	2.000	0,0089	17,8
10.06	Broiler-Elterntiere			
	Hennen	18.000	0,0072	129,6
	Hähne	2.000	0,0089	17,8
10.07	Broiler-Elterntiere			
	Hennen	18.000	0,0072	129,6
	Hähne	2.000	0,0089	17,8
Summe		80.000		589,6

¹⁾ Die mittlere Einzeltiermasse wurde, da in Tabelle 10 TA Luft für die Haltung von Elterntieren kein spezifischer Faktor angegeben wird, folgendermaßen ermittelt:

- Gesamthalzungsdauer 44 Wochen, davon 6 Wochen Endphase Aufzucht, 38 Wochen Legephase;
- mittleres Gewicht während der Legephase Hennen: 3,615 kg
- mittleres Gewicht während der Legephase Hähne: 4,433 kg
- Hennen: 3,615 / 500 = gerundet 0,0072
- Hähne: 4,433 / 500 = gerundet 0,0089

Die Tiere werden im Alter von ca. 19-20 Wochen eingestallt. Die Legephase beginnt nach etwa 6 Wochen. Die Hennen bleiben insgesamt ca. 48 Wochen im Stall. Danach werden die Tiere der Schlachtung zugeführt und die Anlage einer 5-wöchigen Servicezeit mit Entmisbung, Reinigung und Desinfektion unterzogen. Danach beginnt ein neuer Durchgang. Zur Stallausstattung gehören automatische Nestanlagen, die als Gruppennester in Stallängsrichtung auf den Kunststoffrostern über den Kotbändern angeordnet sind. Nach der Eiablage rollen die Eier vom Nestplatz auf ein Förderband, das die Eier zur Sammelstelle ins Eierlager transportiert. Hier werden die Eier durch das Personal nach Größe sortiert. Nicht für die Be-

brütung geeignete Eier werden aussortiert und in Paletten sortiert im Konsumeier-Lagerraum abgestellt.

Die Tiere werden in den Ställen zu 45-55 % auf mit gehäckselten Stroh eingestreuten Böden gehalten, die überwiegend als Scharrraum genutzt werden, und zu 45-55 % auf Gitterrostböden und mittig angeordneten Nesteinheiten zur Eiablage.

In die Scharräume wird vor der Einstallung der Elterntiere eine ca. 5 cm starke Schicht Stroh eingebracht. Eine Nachstreu erfolgt während der Haltungsperiode nicht. Die intensive Stallbelüftung und die Tierbewegung gewährleisten die Kottrocknung in beiden Stallbereichen, so dass trockener Geflügelkot bzw. -mist mit ca. 60 % TS-Gehalt erzeugt wird. Nach der Ausstellung der Elterntiere erfolgt die Beräumung von Kot und Mist aus dem Scharraum. Der Geflügelmist wird sofort nach Beräumung auf Fahrzeuge geladen und aus der Anlage abtransportiert.

Zur Verladung von Kot und Mist wird vor den jeweiligen südlichen Stallgiebeln eine mit Beton oder Asphalt befestigte Fläche zur Aufstellung der abtransportierenden Fahrzeuge angeordnet. Eine ordnungsgemäße Verwertung von Kot und Mist wird gewährleistet.

Die Fütterung der Elterntiere erfolgt mittels Futterketten, die in einem Trog im gesamten Stall umlaufen. Gefüttert wird pelletiertes Mischfutter aus den außerhalb des Stalles aufgestellten Silos. Die Lagerung des Mischfutters erfolgt in den glasfaserverstärkten Polyester silos, die neben den Ställen, verankert auf Betonplatten, aufgestellt sind bzw. werden. Die Befüllung der Mischfuttersilos an den mittleren Ställen erfolgt pneumatisch durch die Gebläse der Lieferfahrzeuge.

Die Versorgung der Tiere mit Wasser erfolgt über Nippeltränken, die in Linien über die gesamte Länge des Stalles auf den Gitterrosten über den Kotbändern angebracht sind. Bei der Wasseraufnahme stoßen die Tiere gegen die Nippel, dabei wird Wasser zum Trinken freigesetzt. Unter jedem Nippel befindet sich eine Auffangschale, in der daneben getropftes Wasser aufgefangen wird. Dieses wiederum wird aus den Schalen durch die Elterntiere aufgenommen. Damit wird verhindert, dass Wasser auf die Kotbänder gelangt.

Die Lüftung des Stalles erfolgt nach dem Unterdrucksystem. Die Auslegung der Lüftung erfolgt nach der DIN 18910. Die Zuluft tritt über Zuluftelemente ein, die über die gesamte Stalllänge gleichmäßig verteilt sind. Sie durchströmt den Stall in Längsrichtung und nimmt Schadstoffe und Feuchtigkeit auf. Zusätzlich werden 4 großflächige Zuluftklappen je Stall längsseite am nördlichen Giebel eingebaut sowie 16 Zuluftkamine mit innenliegenden unter der Zwischendecke angeordneten regelbaren Ventilatoren über die Dachlänge gleichmäßig verteilt. Die Stallabluft wird über eine am südlichen Giebel angeordnete Abluftreinigungsanlage geführt. Die von Ammoniak (mindestens 80 %) gereinigte Abluft wird über Lüfter mit mind. 5,8 m über First geführt. Die Firstlüfter erreichen eine Austrittshöhe von mind. 14,2 m, um einen ungestörten Abtransport der Abluft zu gewährleisten.

Die Klimatisierung der Stallgebäude wird über einen Klimacomputer mit entsprechender Sensorik (Raumtemperatur, Außentemperatur, Raumfeuchtigkeit, Druck) gesteuert.

In den Ställen sind der erforderliche Sozialtrakt, der Eierpackraum, -lager und der Technik- und Hausanschlussraum vorgesehen.

1.3.3 Standort der Anlage

Der Standort des geplanten Anlagengeländes der Geflügelhaltungsanlage befindet sich ca. 4,8 km westlich der Stadt Möckern in der Gemarkung Zeddenick-Ziepel im Landkreis Jerichower Land (siehe Abbildung 1).

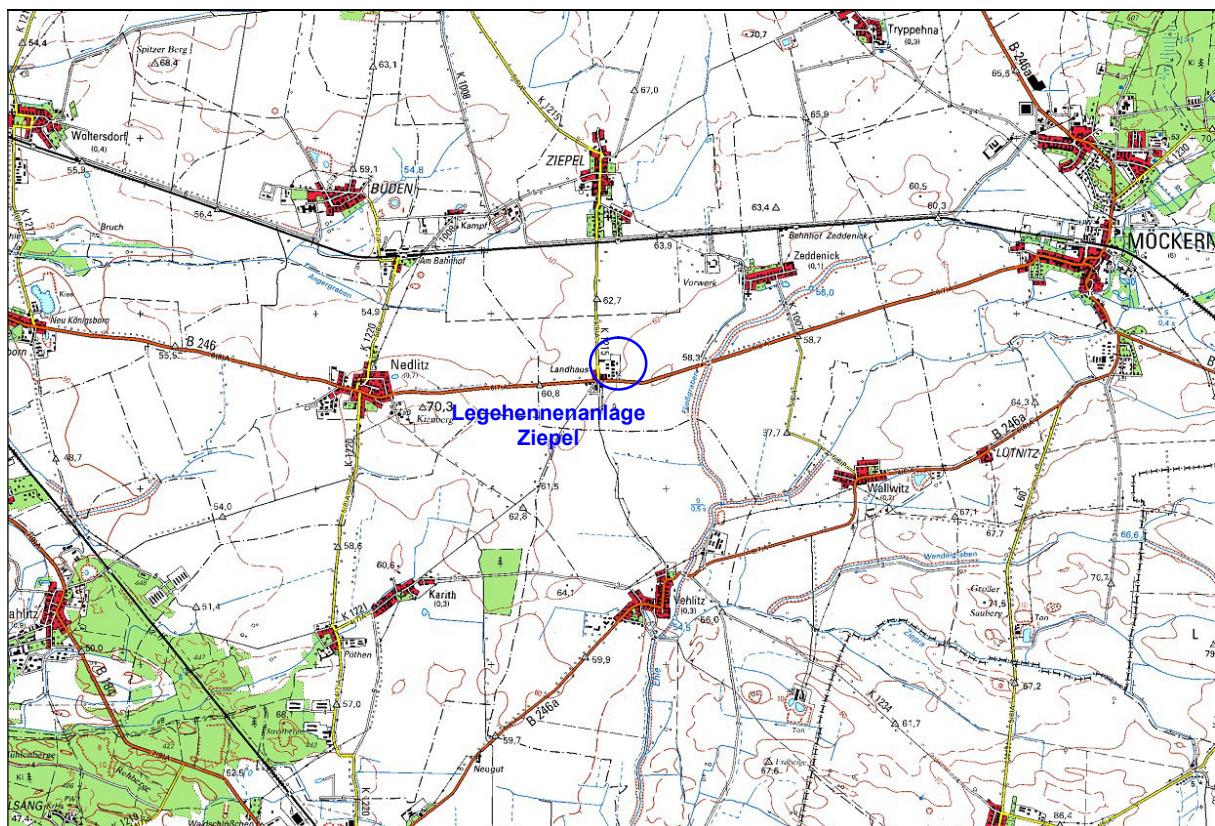


Abbildung 1: Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes

Die Flächen werden derzeit teilweise als Lagerflächen (ungenutzte landwirtschaftliche Flächen) aber auch als intensiv genutzte Ackerflächen für die Landwirtschaft genutzt. Die umliegende Gegend ist durch intensiv genutzte Landbewirtschaftung geprägt. Strukturelemente sind nur in geringem Umfang als bspw. wegbegleitende Gehölze vorhanden.

Nördlich in ca. 320 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort liegt die Rinderanlage mit 109 Milchkuhplätzen inkl. Nachzucht und 25 Mastschweineplätzen der Agrarhof Ziepel GbR.

Weitere Tierhaltungsanlagen liegen in mehr als 1,7 km Entfernung. Südwestlich in ca. 700 m schließt sich das Gelände eines Windparks an das Gelände der geplanten Geflügelfarm an.

Nach der Karte der **Schutzgebiete** liegt die Anlage weder in einem nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiet noch befindet sich ein solches in der unmittelbaren Umgebung. Das nächstgelegene NATURA2000-Gebiet liegt in ca. 1,45 km südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ (DE 3837-301). Weitere Schutzgebiete nach Natur- und Wasserschutz sind erst in 4,0 km Entfernung vorhanden.

Als nächstgelegenes **Oberflächengewässer** ist ca. 280 m südlich der Verlauf eines Grabens, der östlich nach ca. 1,0 km in den Fließgraben mündet, dieser mündet nach ca. 500 m in südliche Richtung in die Ehle.

Trinkwasserschutzgebiete sind sowohl in der näheren als auch der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Die nächstliegende **Wohnbebauung** befindet sich in ca. 330 m Entfernung (von der nördlichen Stallkante gemessen) nördlich der geplanten Legehennenanlage in der Ortschaft Ziepel/ OT Landhaus Zeddenick. Weitere Wohnbebauung beginnt erst in 1.700 m Entfernung in südliche Richtung mit der Ortslage Vehlitz.

Größere **Waldflächen** sind im Umfeld des Standortes nicht vorhanden. Südlich des Feldweges weiter in Richtung Südwesten erstreckt sich ein kleines Waldgebiet in Nord- Süd- Richtung von ca. 1,6 ha Größe. Der geringste Abstand zwischen der Waldfläche und dem Anlagenzaun beläuft sich auf ca. 330 m.

Als nächstgelegenes **Oberflächengewässer** ist ca. 280 m südlich der Verlauf eines Grabens, der östlich nach ca. 1,0 km in den Fließgraben mündet, dieser mündet nach ca. 500 m in südliche Richtung in die Ehle.

Trinkwasserschutzgebiete sind sowohl in der näheren als auch der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Anlagenstandortes bekannt.

Die geplante Legehennenanlage befindet sich im Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG ST ("Gefechtsfeld Möckern 1813"), weitere archäologische Denkmalstrukturen sind anzunehmen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 DSchG ST.

Die geplante Errichtung der Legehennenanlage wird sich auf das notwendige Mindestmaß an Neuversiegelung beschränken, der Eingriff wird entsprechend durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

1.3.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen der Geflügelanlage Ziepel nach geplanter Errichtung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzwerte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Erschließung der Anlage durch Zuwegung, mit Strom und Wasser wird neu geschaffen und ist damit gewährleistet.
- Die Anforderungen des Tierschutzes und des Tierseuchenschutzes werden in der Geflügelfarm bei Realisierung des Standes der Technik durch die Auswahl geeigneter Stallausstattungen und die Einhaltung betrieblicher Maßnahmen gewährleistet.
- Die baulichen und betrieblichen Anforderungen nach TA Luft werden bei der Errichtung der Anlage und ihrer Bewirtschaftung realisiert.
- Die durch den Produktionsprozess und das Verkehrsaufkommen der Anlage veranlassten Geräusche lassen keine Überschreitung der Grenzwerte nach der TA Lärm erwarten, wie mit der vorgelegten überschlägigen Lärmimmissionsprognose nachgewiesen wurde.
- Bei der geplanten Errichtung der Anlage werden alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens und Wassers eingehalten.
- Die Verwertung des in der Geflügelanlage Ziepel anfallenden Wirtschaftsdüngers erfolgt durch eine Verwertung in der Biogasanlage. Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungsabwasser sowie das Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen werden in die betriebseigene Kläranlage verbracht. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen den Antragsunterlagen bei. Eine Lagerung von Geflügelmist erfolgt in der Anlage nicht. Er wird sofort nach der einmal jährlich erfolgenden Entmistung vom abnehmenden Unternehmen abtransportiert und verwertet.
- Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung mittels AUSTAL 2000 konnte festgestellt werden, dass durch die geplante Errichtung der Geflügelanlage die Geruchsbelastungen an der nächstliegenden Wohnbebauung in der Ortslage Landhaus Zeddenick eine Zusatzbelastung von max. 3,3 % aufweisen. In Überlagerung mit der Vorbelastung aus der nahe gelegenen Rinderanlage lassen sich Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr von max. 18,5 % ermitteln, womit der Immissionsgrenzwert von 15 % der Jahresstunden an Geruch leicht überschritten wird. Da die objektiven Gegebenheiten des Standortes sowie die Angrenzung der betroffenen Immissionsorte an den Außenbereich bzw. an das Anlagengelände der vorhandenen Agrarhof Ziepel GbR gegeben ist, erscheint der Gutachterin eine Mittelwertbildung zwischen Dorfgebiet (15 %/a) und Außenbereich (bis zu 25 %/a) durchaus als zumutbar. Die Belastungsintensitäten auf das Schutzwert „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ durch Geruchsbelastungen der geplanten Geflügelanlage mit einer Zusatzbelastung von 5,6 % sind daher als nicht erheblich einzuschätzen.
- Der Mindestabstand nach Anhang 1 TA Luft zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen für die geplante Errichtung der Geflügelanlage Ziepel mit 80.000 Tierplätzen für Broilerelterniere beträgt 708 m.

An keinem Beurteilungspunkt wird der Grenzwert der Zusatzbelastung in Höhe von

3 µg/m³ erreicht wird. Die max. Stickstoffdeposition an gesetzlich geschützten Biotopen beträgt 12,6 kg/ha*a und unterschreitet die empirischen CL-Werte von 20-30 kg/ha*a deutlich. Der Wirkbereich (0,3 kg/(ha*a)-Isolinie) der geplanten Legehennenanlage liegt außerhalb des nächsten FFH-Gebietes. Relevante, betriebsbedingte Einträge von Ammoniak und Stickstoff, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und ihrer Arten innerhalb des FFH-Gebiets DE 3837-301 „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ führen können, können ausgeschlossen werden. In der Ammoniakausbreitungsprognose kommt der Gutachter somit zu dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Stickstoffdepositionen ergeben.

- An den nächstliegenden Wohnhäusern des Ortsteils Landhaus Zeddenick wird der Irrelevanzwert der PM10-Konzentration in Höhe von 1,2 µg/m³ mit max. 0,3 µg/m³ deutlich unterschritten. Der Irrelevanzwert für Gesamtstaub gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von 10,5 mg/(m²·d) wird an den nächstliegenden Wohnhäusern des Ortsteils Landhaus Zeddenick mit einem Wert von max. 10,1 mg/(m²·d) sicher unterschritten. Der Grenzwert für die Massenkonzentration von 20 mg/m³ wird mit max. 7,3 mg/m³ deutlich unterschritten. Damit werden die zulässigen Immissionswerte der TA Luft zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub (PM10) sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Geflügelfarm eingehalten.
- Das Vorhaben ist i.S. § 18 NatSchG LSA mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Durch Kompensationsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.
- Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages wurden Auswirkungen auf sämtliche relevanten Arten geprüft. Hinsichtlich zur Vermeidung von Störungstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln gewählt werden. Mit Hilfe von CEF-Maßnahmen sollen der Avifauna entnommene Lebensräume neu geschaffen werden und somit Ersatzhabitatem zur Verfügung stehen.
- Auf die Erholungsfunktion der Landschaft hat das Vorhaben keinen Einfluss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Neugenehmigung gem. §§ 4, 10 BlmSchG zur Errichtung und dem Betrieb der Geflügelanlage Ziepel zu keinen erheblichen Belastungen des Naturhaushaltes und der Nachbarschaft führt. Durch den Betrieb der Geflügelfarm treten keine Immissionen auf, die gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt bzw. in ausreichendem Maß ausgeglichen.

